Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

	Titel			Der Titel sollte die unterschiedliche Funktion beider Instrumente deutlicher zum Ausdruck bringen. Zudem ist „Leistungsklassen“ als vollständiges Wort zu schreiben.	Titel ändern in: „Normungsarbeit – Beiblatt 4: Gestaltung und Anwendung von Leistungsstufen und Leistungsklassen“	
	Vorwort			Das Beiblatt dient nicht nur zum Verständnis der Normungsarbeit. Es sollte als Leitlinie generell bei der Normungsarbeit beachtet werden.	Ergänzung: „Das Beiblatt dient zum Verständnis der Normungsarbeit und ist bei jeder Erarbeitung einer Norm zu beachten.“	
	1 Anwendungsbereich			Das Beiblatt darf nicht den Eindruck vermitteln, selbst gesetzliche oder behördliche Mindestanforderungen oder staatliche Schutzniveaus festzulegen.	Folgenden Absatz ergänzen: „Dieses Beiblatt legt keine gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen und keine staatlichen Schutzniveaus fest. Diese ergeben sich aus den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aus der dort erfolgten Inbezugnahme technischer Regeln.“	
	1 Anwendungsbereich			Wie oben zum Vorwort ausgeführt, sollte auch zum Anwendungsbereich nochmals festgehalten werden, dass die Prüfung der Einführung von Leistungsstufen und Leistungsklassen grundsätzlich durchzuführen ist.	Ergänzung: „Das Beiblatt enthält Vorgaben zur Prüfung der Einführung von Leistungsstufen und Leistungsklassen, die bei jedem Normungsvorhaben zu beachten sind.“	
	3.1 Anforderungen			Bei der Definition von Anforderungen sollte auch angegeben werden, dass auf den Begriff “Mindestanforderung” zu verzichten ist.	Folgenden Text ergänzen: „DIN-Normen stellen Empfehlungen dar. Erst durch ihre Bezugnahme durch den Verwender als Ausschreibender, durch den Gesetzgeber oder durch ordnungspolitische Vorschriften bzw. bauordnungsrechtliche Vorschriften werden aus diesen Empfehlungen dann mindestens einzuhaltende Anforderungen. Somit sollte im	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

					Normentext auf die Formulierung “Mindestanforderung” oder “Standard-Anforderung” verzichtet werden.”	
	Neuer Begriff „Leistungsstufe“			Leistungsstufen sollen unterschiedliche qualitative Niveaus innerhalb eines abgegrenzten Regelungsgegenstands darstellen. Sie sind von technischen Leistungsklassen zu unterscheiden.	Definition: „Leistungsstufe: festgelegtes Niveau einer oder mehrerer aufeinander bezogener Anforderungen zur Unterscheidung unterschiedlicher Qualitäts-, Komfort-, Ausstattungs- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus.“ Anmerkung: „Leistungsstufen können beispielsweise als grundlegendes, erhöhtes oder weitergehendes Niveau bezeichnet werden. Eine Leistungsstufe ist nicht mit einer Leistungsklasse gleichzusetzen.“	
	Neuer Begriff „Leistungsklasse“			Leistungsklassen beschreiben technische Leistungsbereiche oder Kategorien. Sie betreffen nicht allgemein Ausstattung, Komfort oder Qualität und sind vielfach nicht frei wählbar.	Definition: „Leistungsklasse: Bereich oder Kategorie einer technischen Leistung, bestimmt durch festgelegte Merkmale, Grenzwerte, Prüfbedingungen oder Klassifizierungsregeln.“ Anmerkung: „Die für einen Anwendungsfall erforderliche Leistungsklasse kann sich insbesondere aus dem Verwendungszweck, den Einwirkungen, den Umgebungsbedingungen oder gesetzlichen beziehungsweise behördlichen Anforderungen ergeben und ist daher nicht in jedem Fall frei wählbar.“	
	Neuer Begriff „Anforderungsniveau“			Der Begriff wird im Entwurf verwendet, ohne hinreichend bestimmt zu sein.	Definition: „Anforderungsniveau: Gesamtheit der für einen bestimmten Anwendungsfall festgelegten Anforderungen innerhalb eines abgegrenzten Regelungsgegenstands.“ Anmerkung: „Ein Anforderungsniveau kann	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

					durch eine Leistungsstufe oder durch die Zuordnung technischer Leistungsmerkmale und Leistungsklassen beschrieben werden.“	
	4. Allgemeine Hinweise			Leistungsstufen und Leistungsklassen sind nach der Formulierung lediglich optional zu prüfen. Deren Prüfung sollte jedoch grundsätzlich für alle Ausführungsarten vorgesehen werden.	Formulierungsvorschlag: „Die Aufnahme von Leistungsstufen und Leistungsklassen hinsichtlich Qualitäts-, Komfort-, Ausstattungs- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus ist regelmäßig zu prüfen. Leistungsklassen dienen der Klassifizierung technischer Leistungen oder Leistungsmerkmale und sind im jeweiligen normativen Dokument eindeutig voneinander abgegrenzt festzulegen.“	
	4 Allgemeine Hinweise			Der Entwurf stellt Leistungsstufen und Leistungsklassen teilweise als gleichartige Instrumente zur Untergliederung eines Anforderungsspektrums dar. Dies ist fachlich nicht hinreichend präzise.	Einleitenden Absatz ersetzen durch: „Leistungsstufen und Leistungsklassen erfüllen unterschiedliche Funktionen. Leistungsstufen dienen der Darstellung unterschiedlicher Anforderungsniveaus. Leistungsklassen dienen der Klassifizierung technischer Leistungen oder Leistungsmerkmale. Eine Leistungsklasse darf einer Leistungsstufe nur zugeordnet werden, wenn die Zuordnung sachlich begründet und eindeutig dargestellt ist.“	
	4 Auswahlmöglichkeiten			Die Auswahl einer Leistungsklasse kann nicht allgemein dem Anwender, Vertragspartner oder Beschaffer überlassen werden. Die erforderliche Klasse kann technisch oder rechtlich vorgegeben sein.	Text ersetzen durch: „Leistungsstufen können unterschiedliche, grundsätzlich auswählbare Qualitäts-, Komfort-, Ausstattungs- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus abbilden. Bei Leistungsklassen muss angegeben werden, ob eine Auswahl möglich ist oder ob die er-	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

					forderliche Klasse durch den Anwendungsfall, technische Randbedingungen oder weitere Anforderungen bestimmt wird.“	
	4 Bildung von Stufen und Klassen			Kosten- oder Aufwandsunterschiede sind für sich genommen keine ausreichende fachliche Grundlage für die Bildung von Leistungsstufen oder Leistungsklassen.	Text ersetzen durch: „Leistungsstufen oder Leistungsklassen sollten festgelegt werden, wenn unterschiedliche sachlich begründete Anforderungsniveaus oder technische Leistungsbereiche transparent dargestellt werden müssen. Unterschiede bei Aufwand und Kosten dürfen berücksichtigt werden, dürfen jedoch nicht alleiniger Grund für die Bildung einer Leistungsstufe oder Leistungsklasse sein.“	
	4 Leistungsprinzip			Leistungsbezogene Anforderungen unterstützen offene und innovative Lösungen. Produkt- oder konstruktionsbezogene Vorgaben sollten nur verwendet werden, wenn sie für das Regelungsziel erforderlich sind.	Text ergänzen: „Anforderungen sollten, soweit der Regelungsgegenstand dies zulässt, funktional oder leistungsbezogen formuliert werden. Insbesondere bei Leistungsklassen müssen Leistungsmerkmale, Bewertungsverfahren und Klassengrenzen eindeutig festgelegt werden. Produkt-, verfahrens- oder konstruktionsbezogene Festlegungen sollten nur aufgenommen werden, soweit sie zur Erreichung des Regelungsziels erforderlich sind.“	
	4 Klassengrenzen			Klassengrenzen müssen technisch begründet sein. Zusätzlich sind Prüfverfahren, Messunsicherheiten und mögliche Schwellenwirkungen zu berücksichtigen.	Text ersetzen durch: „Klassengrenzen müssen technisch begründet und eindeutig festgelegt werden. Dabei sind das anzuwendende Prüf- oder Bewertungsverfahren, gegebenenfalls die Messunsicherheit und die Zuordnung von Werten an den Klassengren-	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

					zen zu berücksichtigen. Sachlich nicht begründete Schwellenwirkungen sind zu vermeiden.“	
	Neuer Unterabschnitt „Bezug zu gesetzlichen und behördlichen Anforderungen“			Das Beiblatt muss Normung und staatliche Schutzziele klar voneinander abgrenzen. DIN kann technische Leistungen strukturieren, legt aber nicht eigenständig das bauordnungsrechtlich erforderliche Niveau fest.	Neuen Unterabschnitt aufnehmen: „Soweit gesetzliche oder behördliche Anforderungen bestehen, muss ihr Bezug zu den in der Norm festgelegten Leistungsstufen oder Leistungsklassen transparent dargestellt werden. Die Norm darf nicht den Eindruck vermitteln, sie lege das gesetzlich oder behördlich erforderliche Schutzniveau eigenständig fest.“	
	Neuer Unterabschnitt „Grundlegendes Anforderungsniveau“			Bei mehreren Leistungsstufen muss erkennbar sein, welche Stufe die grundlegenden Anforderungen abbildet.	Neuen Unterabschnitt aufnehmen: „Werden mehrere Leistungsstufen festgelegt, muss erkennbar sein, welche Stufe das für den jeweiligen Regelungsgegenstand festgelegte grundlegende Anforderungsniveau beschreibt. Weitergehende Leistungsstufen müssen hiervon klar abgegrenzt werden.“	
	Neuer Unterabschnitt „Benennung von Leistungsstufen“			Bezeichnungen dürfen nicht automatisch mit der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Mindestanforderungen gleichgesetzt werden.	Neuen Unterabschnitt aufnehmen: „Leistungsstufen müssen eindeutig und bezogen auf den jeweiligen Regelungsgegenstand bezeichnet werden. Die Bezeichnung einer Stufe als ‚Basis‘ darf nicht ohne ausdrückliche Grundlage den Eindruck erwecken, dass sämtliche Anforderungen erfüllt werden.“	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

	5 Anforderungsniveaus			Die Bildung verschiedener Niveaus muss fachlich begründet sein. Höhere Stufen dürfen nicht ohne sachliche oder vertragliche Grundlage als allgemein geschuldetes Niveau verstanden werden.	Folgenden Absatz ergänzen: „Mehrere Anforderungsniveaus sollten nur festgelegt werden, wenn hierfür ein nachvollziehbarer Anwendungsbedarf besteht. Die Festlegung mehrerer Niveaus darf nicht dazu führen, dass ein weitergehendes Niveau ohne weitere Grundlage als allgemein geschuldetes Niveau angesehen wird.“	
	5 Verhältnis zu technischen Erkenntnisständen			„Stand von Wissenschaft und Technik“, „Stand der Technik“ und „anerkannte Regeln der Technik“ sind keine Leistungsstufen. Sie beschreiben unterschiedliche Erkenntnis-, Entwicklungs- oder Anerkennungsstände.	Bisherige Zuordnung ersetzen durch: „Anforderungsniveaus dürfen nicht allein durch eine Zuordnung zum Stand von Wissenschaft und Technik, zum Stand der Technik oder zu den anerkannten Regeln der Technik gebildet werden. Diese Begriffe sind von Leistungsstufen und Leistungsklassen zu unterscheiden.“	
	5 Abgrenzung der Stufen			Anwender müssen eindeutig erkennen können, welche Anforderungen für die jeweils gewählte Stufe gelten.	Folgenden Satz ergänzen: „Die einer Leistungsstufe zugeordneten Anforderungen müssen vollständig und eindeutig erkennbar sein. Anforderungen verschiedener Leistungsstufen dürfen nicht so miteinander verknüpft werden, dass unklar bleibt, welche Festlegungen für die jeweilige Stufe gelten.“	
	6 Bezeichnung			Die Bezeichnungsregeln müssen zwischen technischen Leistungsklassen und qualitativen Leistungsstufen unterscheiden.	Ersten Absatz ersetzen durch: „Die Bezeichnung einer Leistungsklasse muss eine eindeutige Zuordnung zum klassifizierten Leistungsmerkmal und zu den zugehörigen Klassengrenzen ermöglichen. Leistungsstufen sind hiervon getrennt und entsprechend dem	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

					jeweils beschriebenen Anforderungsniveau zu bezeichnen.“	
	Anhang A, allgemein			Der Anhang enthält überwiegend Beispiele für technische Klassen. Beispiele für Leistungsstufen bei Ausstattung, Komfort oder Gebrauchstauglichkeit fehlen. Hierdurch wird die unterschiedliche Funktion beider Instrumente nicht ausreichend verdeutlicht.	Anhang A neu gliedern: Der Anhang ist in Beispiele für Leistungsstufen und Beispiele für Leistungsklassen zu unterteilen. Für jedes Beispiel sind der Regelungsgegenstand, das Leistungsmerkmal, die Auswahlmöglichkeit und der Anwendungszweck anzugeben. Siehe nachfolgende Beispiele.	
	Anhang A, Tabelle A.1			Die Tabelle vermischt Anforderungsniveaus, Sicherungsstufen und technische Klassen.	Spaltenstruktur ändern in: „Norm; Regelungsgegenstand; Leistungsstufe oder Leistungsklasse; beschriebenes Merkmal; frei wählbar ja/nein; Erläuterung.“	
	Anhang A, zusätzliche Beispiele für Leistungsstufen			Leistungsstufen sind insbesondere dort sinnvoll, wo unterschiedliche Ausstattungs-, Komfort- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus transparent beschrieben und vertraglich ausgewählt werden können.	Mindestens ein baubezogenes Beispiel ergänzen: Für einen geeigneten Regelungsgegenstand aus Ausbau oder Technischer Gebäudeausrüstung sind ein grundlegendes, ein erhöhtes und ein weitergehendes Leistungsniveau darzustellen. Die zugehörigen Anforderungen sind für jede Stufe vollständig anzugeben. Siehe nachfolgende Beispiele.	
	Anhang A, Gegenbeispiel für Leistungsklassen			Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ist ein Beispiel erforderlich, bei dem eine Leistungsklasse nicht frei gewählt werden kann.	Beispiel ergänzen: Es ist ein Beispiel aufzunehmen, bei dem sich die erforderliche Leistungsklasse aus dem Verwendungszweck, den Einwirkungen, den Umgebungsbedingungen oder weiteren Anforderungen ergibt. Das Beispiel muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine freie Auswahl zwischen den Klassen besteht.	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

	Gesamtes Dokument			Die Begriffe „Leistungsstufe“, „Leistungsklasse“, „Anforderungsniveau“, „Klasse“, „Gruppe“ und „Stufe“ werden nicht durchgängig trennscharf verwendet.	Gesamtdokument redaktionell überarbeiten: Die Benennungen ‚Leistungsstufe‘ und ‚Leistungsklasse‘ sind entsprechend den festgelegten Definitionen durchgängig zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Bedeutung erläutert und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.	

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

Grundsätzliche Bewertung

Die Einführung eines transparenten Systems von Leistungsstufen und Leistungsklassen wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Voraussetzung ist jedoch eine eindeutige begriffliche und systematische Trennung:

- **Leistungsstufen** können unterschiedliche Qualitäts-, Komfort-, Ausstattungs- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus abbilden.
- **Leistungsklassen** beschreiben technische Leistungsbereiche oder Kategorien anhand festgelegter Merkmale und Grenzwerte. Die erforderliche Leistungsklasse ist vielfach nicht frei wählbar, sondern ergibt sich aus dem Verwendungszweck, technischen Randbedingungen oder gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.
- Die erforderliche Leistungsklasse ist häufig **nicht frei wählbar**, sondern ergibt sich aus dem Verwendungszweck, technischen Randbedingungen oder gesetzlichen beziehungsweise behördlichen Anforderungen.
- Das staatlich erforderliche Schutzniveau wird nicht durch eine Norm oder ein Beiblatt festgelegt. Es ergibt sich aus dem geltenden Recht und der jeweiligen behördlichen Inbezugnahme technischer Regeln.

Der Entwurf sollte diese Abgrenzungen deutlicher und durchgängig berücksichtigen. Die bisher enthaltenen Beispiele betreffen überwiegend technische Klassen. Beispiele für echte Leistungsstufen im Bereich Qualität, Ausstattung, Komfort und Gebrauchstauglichkeit sollten ergänzt werden.

Normen sollten transparent erkennen lassen, welche Festlegungen technische Leistungsbereiche definieren und welche Festlegungen darüber hinausgehende Qualitäts-, Komfort-, Ausstattungs- oder Gebrauchstauglichkeitsniveaus beschreiben.

Zur Vermeidung von Fehlanwendungen sind die zentralen Begriffe im Beiblatt selbst zu definieren, die Regelungen in Abschnitt 4 entsprechend neu zu strukturieren und die Beispiele im Anhang getrennt nach Leistungsstufen und Leistungsklassen aufzubereiten.

Beispiele aus dem Bauwesen: Was sind Leistungsstufen und Leistungsklassen?

Leistungsstufen sollen qualitative Unterschiede innerhalb eines Standards sichtbar machen. Sie ermöglichen abgestufte Varianten wie beispielsweise:
– „Basisvariante“
– „Mittlere Variante“

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

– „Komfortvariante“
und bilden damit verschiedene **Ausstattungs-, Komfort- und Qualitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitsniveaus** ab.

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Formblatt für Stellungnahmen zu DIN 820 Beiblatt 4

Datum: 30.10.2026	**DIN 820 Beiblatt 4 "Leistungsstufen und -Klassen"**

Beispiele	**Raumluft / Lüftung**	**Installation / Haustechnik**	**Barrierefreiheit**
Basis	manuelle Fensterlüftung	manuelle Bedienung	Anforderungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit
Mittel	ventilatorgestützte Lüftung	teilautomatische Steuerungen	rollstuhlgerecht
Komfort	Lüftungsanlage mit Wärmerück-gewinnung, Feuchtesteuerung	Smart-Home-Steuerung	umfassende Assistenzsysteme, zusätzliche Bewegungsflächen

Leistungsklassen beschreiben hingegen die **technische Leistungsfähigkeit** eines Bauprodukts oder Bauteils anhand wesentlicher Merkmale – etwa Standsicherheit, Brand- oder Schallschutz (z. B. Festigkeitsklassen, Expositionsklassen, Feuerwiderstandsklassen/Brandschutzklassen, Anforderungen/erhöhter Schallschutz) und definieren in vielen Fällen die Schutzziele der Landesbauordnungen genauer.

*) **Art des Kommentars:** **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.